

# Newsletter Nr. 2

## 1 Kinder von häuslicher Gewalt

Die vom EBG in Auftrag gegebene INFRAS-Studie "Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen" aus dem Jahr 2013 hielt fest: "Es fehlen insbesondere die Datengrundlagen, um die Kosten von Gerichtsverfahren, die Kosten von Unterstützungsangeboten für Kinder, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, einschliesslich der durch die Gewalt verursachten Gesundheitsprobleme zu ermitteln. Hierbei könnte es sich um erhebliche Beträge handeln, da die Auswirkungen von Gewalt weitreichend sind und ein Leben lang anhalten können. Kinder, die Gewalt ausgesetzt sind, haben ein sehr hohes Risiko, im Erwachsenenalter selbst Opfer oder Täter von Gewalt zu werden. Im Jahr 2022 erwog KidsToo, die Kostenschätzung zu aktualisieren und die Kosten für die Kinder mit einzubeziehen. Die bei dem Büro Social Insight<sup>i</sup> in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie ergab, dass seit 2013 kaum Fortschritte bei der Datenerhebung gemacht wurden und die geplante Studie nicht durchführbar war. Die kontaktierten Expertinnen und Experten äusserten Ansätze für kinderspezifische Teilstudien.

KidsToo hat den Vorschlag zur Besuchsrechtsproblematik gewählt, da die Lehre zwar regelmäßig vor einer Überbetonung der elterlichen Beziehung warnt und auf die Gefahr für das Kind als Zeuge von Gewalt hinweist, wenn anschließend ein Besuchsrecht gewährt wird, weil es selbst nicht Opfer direkter Gewalt war, und da dann oft eine vorübergehende Aussetzung des Besuchsrechts oder Begleitmassnahmen erforderlich sein können, die Praxis dies jedoch nicht immer, nicht wirklich, nicht oft berücksichtigt.

Die Stiftung beauftragte das Centro competenzai lavoro, welfare e società der Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana (SUPSI), zusammen mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) eine Studie zum Thema «Kinder als Mitbetroffene von Paargewalt: Eine Analyse von Prozessen und Kosten im Kontext des Besuchs- und Sorgerechts» durchzuführen. Projektleiterin ist Frau Ornella Larenza, PhD und Ricercatrice (SUPSI) in Zusammenarbeit mit Prof. Andreas Jud (ZHAW).

Die Studie wird sich auf die Gegebenheiten vor Ort in den Kantonen St. Gallen, Tessin, Waadt und Zürich stützen. Die Ergebnisse werden für den Spätsommer 2025 erwartet.

## 2 Empfohlene Lektüre

Jane Monckton Smith, "murder, gender and the media. Narratives of dangerous love", Palgrave Macmillan 2012.

All-Party Parliamentary Group on Child Centric Family Court 2023, "Un-heard: Lived Experience in a Hostile System".<sup>ii</sup>

### 3 Delenda Carthago - Ein gewalttätiger Ehemann = ein guter Vater<sup>iii</sup> ?

"Wenn die bestehende gesellschaftliche Organisation dies nicht zulässt, muss man als gesunde Lösung, als notwendigen Ausweg, die Notwendigkeit und die Wahrscheinlichkeit in Betracht ziehen, sie umzuwälzen".<sup>iv</sup>

In Frankreich gilt: "**Ein gewalttätiger Ehemann ist kein guter Vater**".<sup>v</sup>

**In der Schweiz herrscht** immer noch der Glaube, dass *ein gewalttätiger Ehemann ein guter Vater sein könnte*.

Auch nach dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention [CECI] am 1. April 2018

**gilt gemäss**

- Art. 273 des Zivilgesetzbuches ZGB (gegenseitiges Recht des minderjährigen Kindes und des Elternteils, der nicht die elterliche Sorge innehat, auf persönliche Beziehungen, die nach den Umständen angezeigt sind, und dieser Elternteil kann verlangen, dass sein Recht auf persönliche Beziehungen mit dem Kind geregelt wird).
- Art. 9 des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes [CRC] (Recht des Kindes, den Kontakt zu beiden Elternteilen aufrechtzuerhalten, wenn es von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist).
- Urteil des Bundesgerichts [BG] BGE 130 III 585 E. 2.2.2; 127 III 295 E. 4a; BGE 5A\_887/2017 vom 18. Februar 2018 E. 5.3 und Verweise (es wird einhellig anerkannt, dass die Beziehung des Kindes zu diesen beiden Elternteilen wesentlich ist und eine entscheidende Rolle im Prozess der Identitätsfindung des Kindes spielen kann).
- Urteil des BG BGE 131 III 209 E. 5 und Verweise; BGE 5a\_318/2017 vom 2. Februar 2018 E. 4.2 (Konflikte zwischen den Eltern stellen keinen Grund dar, das Besuchsrecht einzuschränken. Eine solche Einschränkung ist nur dann gerechtfertigt, wenn aufgrund der Umstände anzunehmen ist, dass die Gewährung eines üblichen Besuchsrechts das Wohl des Kindes gefährdet).

**und trotz der Existenz von Grenzen:**

- Art. 274 ZGB müssen die Eltern dafür sorgen, dass die Beziehungen des Kindes zum anderen Elternteil nicht gestört werden. Wenn die persönlichen Beziehungen die Entwicklung des Kindes gefährden, kann dem Kind das elterliche Recht, diese Beziehungen zu pflegen, verweigert oder entzogen werden.
- Art. 12 CRC hat ein Kind, das urteilsfähig ist, das Recht, seine Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, wobei die Meinung des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife angemessen zu berücksichtigen ist.
- Art. 31 CECI, dass Vorfälle häuslicher Gewalt bei der Bestimmung des Sorge- und Umgangsrechts berücksichtigt werden (Abs. 1) und dass die Ausübung dieser Rechte die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder nicht gefährdet (Abs. 2).
- Art. 56 Abs. 2 CECI muss ein Kind, das Opfer und Zeuge häuslicher Gewalt ist, gegebenenfalls besondere Schutzmassnahmen erhalten, die dem Kindeswohl Rechnung tragen.

**Bestimmte zivilrechtliche Entscheidungen** über das Sorge- oder Besuchsrecht des gewalttätigen Vaters, unabhängig davon, ob er die Taten zugegeben hat und/oder strafrechtlich verurteilt wurde, durch das "Recht auf jedes zweite Wochenende und die Hälfte der Ferien", **erachten diesen gewalttätigen, zwangskontrollierenden Elternteil**, als Opfer:

- einer rachsüchtigen-nachtragenden Mutter,
- die eine elterliche Entfremdung bewirken,

- das Kind nicht darauf vorbereitet, dass es seinen Vater positiv sehen wird,
- usw., der Kreativität der Behauptungen gegen die Mutter als Opfer sind keine Grenzen gesetzt
- 

**die Möglichkeit, seine Macht über die eigentlichen Opfer (Frau und Kinder) weiter auszuführen.**

Diese Vorgehensweise hat das Akronym **DARVO** (Deny, Attack, Reverse Victim and Offender), wenn sie vom Täter selbst praktiziert wird, und DARVO Institutional, wenn sie vom System unterstützt wird.

Im Bewertungsraster für die Berufspraxis im Kinderschutz in Bezug auf häusliche Gewalt<sup>vi</sup> wird die Sensibilität für häusliche Gewalt in diesen Fällen auf "**Destructive Level**" eingestuft!

Der im Auftrag des EBG und der SKHG erstellte und im Januar 2024 veröffentlichte Bericht über "Unterstützungsangebote und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Partnerschaft ausgesetzt sind"<sup>vii</sup> stellt fest, dass die Schweiz und ihre Institutionen die Istanbul-Konvention nicht oft? nicht immer? einhalten.

Wie viele Frauen und Kinder müssen noch vom Gewalttäter und vom System gezwungen werden, bevor sich das System bewegt?

Werden die kantonalen Institutionen (in erster Linie die Zivil- und Strafjustiz, KESB) von sich aus in sich gehen, weil die Schweiz seit dem 1. April 2018 ihre internationalen Verpflichtungen nicht eingehalten hat? Oder werden sie wie die Kirchen<sup>viii</sup> gegenüber den Opfern sexuellen Missbrauchs gemacht hat, vorgehen?

## 4 KidsToo

Um den Internetnutzern den Zugang zu neuen oder geänderten Seiten auf der Website der Stiftung zu erleichtern, wurde eine neue Seite eingerichtet, auf der neue oder geänderte Seiten aufgeführt werden. Diese Seite ist von der Startseite aus zugänglich.

<sup>i</sup> Siehe unter [https://www.kidstoo.ch/app/uploads/Machbarkeitsstudie-Social-Insight\\_DE.pdf](https://www.kidstoo.ch/app/uploads/Machbarkeitsstudie-Social-Insight_DE.pdf).

<sup>ii</sup> Verfügbar unter [https://www.kidstoo.ch/app/uploads/UnHeard\\_Lived-Experience-in-a-Hostile-System-1.pdf](https://www.kidstoo.ch/app/uploads/UnHeard_Lived-Experience-in-a-Hostile-System-1.pdf)

<sup>iii</sup> Wenn die gewalttätige Person die Mutter ist, stellt sich die gleiche Frage. Aber "die Forschung zeigt, dass es im Leben von Männern keine Gegenleistung für die chronische Gefangenschaft und die ständige Angst gibt, die Männer durch Zwangskontrolle im Leben von Frauen und Kindern installieren können", zitiert mit Verweisen in "Contrôle coercitif au coeur de la violence conjugale", S. 27 von Andreaa GRUEV-VINTILA. Dunod 2023.

<sup>iv</sup> Moscovici, Psychologie des minorités actives, PUF 1979, zitiert in "Contrôle coercitif", S54 von Andreaa GRUEV-VINTILA. Dunod 2023.

<sup>v</sup> Edouard Philippe, französischer Premierminister bei der Eröffnung des « Grenelle contre les violences conjugales » am 3. September 2019.

<sup>vi</sup> Quelle Mandel et al. 2017, zitiert in "Contrôle coercitif", S186-189, von Andreaa GRUEV-VINTILA. Dunod 2023.

<sup>vii</sup> Siehe <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-99761.html>,

kurzer Bericht: <https://backend.ebg.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-ebgch-files/files/2024/01/19/7f186a13-2e64-4a37-a69d-f9aaf627f281.pdf>,

vollständiger Bericht: <https://backend.ebg.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-ebgch-files/files/2024/01/19/ca23a3ef-098d-4992-aaa2-59b778f515e0.pdf>

<sup>viii</sup> In einem Artikel in 24Heures vom 27.-28. Januar 2024 berichtet Frau Esther Gaillard, ehemalige Vizepräsidentin der Evangelisch-Reformierten Kirche der Schweiz, über die Möglichkeit, eine nationale Untersuchung von Missbrauchsfällen durchzuführen: "Ich sehe mehrere Schwierigkeiten. Erstens stehen oft keine Archive zur Verfügung. Zweitens ist unsere Struktur nicht zentralisiert, so dass jede Kirche unabhängig funktioniert. Und drittens: Wenn es kein Opfer gibt, das sich traut zu sprechen, dann gibt es auch keine Fälle, die wir weitergeben können".